

Verlautbarung nach § 195 Abs. 2 ÄrzteG 1998

Novelle der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol laut Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 4.6.2008:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. *In § 14 Abs. 1 letzter Satz wird nach dem Wort „Ergänzungsleistungen“ die Wortfolge „samt Ergänzungsrente“ eingefügt.*

2. *§ 14 Abs. 5 lautet:*

„(5) Am Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol durch Beitragsleistung in der Altersversorgung bis zum Antritt des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes teilnehmenden Kammerangehörigen werden ausschließlich bei vorheriger Antragstellung folgende Beitragsnachlässe und Leistungen gewährt:

Die Beiträge zur Altersversorgung werden während des ordentlichen Präsenzdienstes oder des Ausbildungsdienstes für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten und während des Zivildienstes für einen Zeitraum von höchstens 9 Monaten, bei einem Zivil-Auslandsdienst jedoch für höchstens 12 Monate, nachgelassen.

Der Anspruch auf Invaliditäts-, Witwen(r)-, Waisenversorgung sowie Kinderunterstützung besteht während dieser Zeiträume fort. Für die Berechnung der Altersversorgung bleiben die Zeiträume mangels Beitragsleistung außer Betracht. Zu Hinterbliebenenunterstützung, Bestattungsbeihilfe und Krankenunterstützung besteht für ordentliche Kammerangehörige die Möglichkeit der Befreiung von der Beitragspflicht unter Verlust des Leistungsanspruches für diesen Zeitraum.“

3. *§ 14 Abs. 6 lautet:*

„(6) Am Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol durch Beitragsleistung in der Altersversorgung bis zum Antritt der Mutter- bzw. Väterkarenz teilnehmenden Kammerangehörigen werden ausschließlich bei vorheriger Antragstellung folgende Beitragsnachlässe und Leistungen gewährt:

Die Beiträge zur Altersversorgung werden weiblichen Kammerangehörigen im Zeitraum von frühestens acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, wenn die Entbindung aber früher erfolgt ab diesem Zeitpunkt, bis spätestens zum Ende des 24. Lebensmonates des Kindes, männlichen Kammerangehörigen im Zeitraum von frühestens 8 Wochen nach der Geburt bis zum Ende des 24. Lebensmonates des Kindes nachgelassen. Durch jedes volle Monat dieses Zeitraums wird für die Zuerkennung der Altersversorgung im Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol Anwartschaft auf 0,0575% des Richtsatzes zur Grundleistung erworben. Für die Berechnung der Linearen Progression, der

Ergänzungsrente sowie Beitragstransfers und –refundierungen bleiben diese Zeiträume mangels Beitragsleistung außer Betracht. Der Anspruch auf Invaliditäts-, Witwen(r)-, Waisenversorgung und Kinderunterstützung besteht während dieser Zeiträume in der Grundrente und bei Beitragsleistung bis zum Antritt der Mutter- bzw. Väterkarenz auch in der Ergänzungsrente fort.

Die Gewährung der Beitragsnachlässe und Leistungen im Wohlfahrtsfonds setzt voraus, dass der/die Teilnehmer/in mit dem Kind im gemeinsamem Haushalt lebt, während dessen keine (zahn-)ärztliche Tätigkeit mit Euro 1.000,-- p.m. übersteigenden Einnahmen ausgeübt wird und keine gleichzeitige Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutter- bzw. Väterkarenz durch den anderen Elternteil erfolgt, ausgenommen die einmonatige gemeinsame Karenz aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson nach § 3 Abs. 2 Väterkarenzgesetz.

Beitragspflicht und Leistungsanspruch zu Hinterbliebenenunterstützung, Bestattungsbeihilfe und Krankenunterstützung bleiben während dieses Zeitraums aufrecht.“

4. *In § 14 Abs. 7 wird nach dem Wort „Beiträge“ die Wortfolge „und die Gewährung der Leistungen“ eingefügt.*

5. *§ 22 Abs. 10 lautet:*

„(10) Ergänzungsleistungen (Lineare Progression):

Ab dem 181. Monat der Beitragsleistung zur Grundrente wird für jedes weitere volle Beitragsjahr (12 Beitragsmonate) 1% der sich bei Berechnung der Altersversorgung ergebenden individuellen Grundrentenleistung als Lineare Progression gewährt. Monate ohne tatsächliche Beitragsleistung zur Grundrente (wie z.B. Mutter-, Väterkarenz nach § 14), Monate der Hinzurechnung in der Invaliditätsversorgung (§ 28 Abs. 2) sowie Nachzahlungen zur Grundrente für Stichtage ab dem 1.7.2008 (§ 23 Abs. 4) werden für die Berechnung der Linearen Progression nicht berücksichtigt.“

6. *§ 24 Abs. 3 letzter Satz entfällt.*

7. *§ 26 lautet:*

„§ 26 Individualrente

(1) Die Individualrente wird den zur Beitragsleistung verpflichteten Niedergelassenen (Zahn-)Ärzten nur zusammen mit der Grund- und Ergänzungsrente zuerkannt. Sie beträgt als Versorgungsleistung für ein volles Kalenderjahr für Stichtage der Zuerkennung der Altersversorgung (Monatserster nach § 43 Abs. 1 und Abs. 2) bis zum 30.6.2008 13 % der eingezahlten Beiträge.

(2) Für Stichtage ab 1.7.2008 betreffend Konten zur Individualrente, welche beim Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol durch Beitragsleistung zur Individualrente vor dem 1.7.2008 eröffnet wurden, vermindert sich der

Prozentsatz von 13% so lange jeweils um 0,0084% pro Monat bis 11% erreicht sind. Bei vorzeitiger Altersversorgung nach § 22 Abs. 7 und bei Invaliditätsversorgung betreffend vor dem 1.7.2008 eröffnete Konten ist jener Prozentsatz, der zum Stichtag der regulären Altersversorgung nach § 21 Abs. 1 gegeben wäre, anzuwenden. Wird die Altersversorgung betreffend ein vor dem 1.7.2008 eröffnetes Konto zum Stichtag der regulären Altersversorgung noch nicht in Anspruch genommen sondern erst später bezogen und erfolgt zudem nach dem Stichtag der regulären Altersversorgung keine weitere Einzahlung auf das Konto mehr, so ist jener Prozentsatz, der zum Stichtag der regulären Altersversorgung gegeben war, anzuwenden. Der Prozentsatz ist auf den gesamten Kontostand anzuwenden.

- (3) Für ab dem 1.7.2008 beim Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol neu eröffnete Konten gilt ab dem Stichtag 1.7.2008 in regulärer und vorzeitiger Altersversorgung als auch in Invaliditätsversorgung der Prozentsatz von 11%.
- (4) Die Auszahlung der Leistung für ein volles Kalenderjahr erfolgt in 14 Teilbeträgen. Die Individualrente kann außer als reguläre Altersversorgung zum vollendeten 65. Lebensjahr mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder als Invaliditätsversorgung gewährt werden, vermindert sich jedoch entsprechend den Bestimmungen der §§ 22 Abs. 7 bzw. 28 Abs. 5.
- (5) Die Beiträge werden bei Kassenärzten als prozentueller Abzug vom Kassenhonorar, bei den anderen Niedergelassenen (Zahn-)Ärzten durch Vorschreibung eines Fixbeitrages eingehoben.
- (6) Die Einzahlungen sind für jeden Teilnehmer gesondert zu verbuchen. Der Saldo ist jeweils mit Jahresabschluss dem Teilnehmer bekanntzugeben. Der Kontostand wird nicht aufgezinnt.
- (7) Hat ein Teilnehmer auf das Individualrentenkonto den festgesetzten Höchstbeitrag (Höchstlimitsumme) laut Beitragsordnung einbezahlt, erfolgt keine Beitragsvorschreibung mehr.
- (8) Die Individualrente ist eine Zusatzleistung des Wohlfahrtsfonds. Beiträge werden zur Altersversorgung zunächst auf die Grund-, dann auf die Ergänzungsrente und bei vollständiger Entrichtung dieser Beiträge auf das Individualrentenkonto angerechnet.“

8. § 27 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Zuerkennung der Invaliditätsversorgung setzt eine Teilnahme am Wohlfahrtsfonds durch Beitragsleistung in der Altersversorgung zum Zeitpunkt des Eintrittes der Berufsunfähigkeit voraus, dies mit Ausnahme der Leistungsgewährung nach § 14 Abs. 5 bis 7 der Satzung.“

9. § 28 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Ermittlung der Höhe der Invaliditätsversorgung aus der Grundleistung und den Ergänzungsleistungen ist § 22 anzuwenden. Die Grundleistung beträgt in der Invaliditätsversorgung einschließlich Hinzurechnung jedoch höchstens 100%. Zu den durch Beitragsleistungen erworbenen Anwartschaften auf Grundleistung erfolgt eine Hinzurechnung von Anwartschaften.“

Liegt der Zeitpunkt der Zuerkennung der Invaliditätsversorgung (Stichtag nach § 43 Abs. 1 und Abs. 2) vor dem vollendeten 35. Lebensjahr werden ab dem Stichtag bis zum vollendeten 35. Lebensjahr 0,69% p.a. und ab dem vollendeten 35. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr 3% p.a. hinzugerechnet.

Für ab dem vollendeten 35. Lebensjahr liegende Stichtage werden die vom Teilnehmer für Beitragsmonate ab dem vollendeten 35. Lebensjahr durch Beitragsleistungen erworbenen Anwartschaftsprozentpunkte durch die Jahre der Teilnahme am Wohlfahrtsfonds ab dem vollendeten 35. Lebensjahr dividiert. Der sich daraus ergebende Anwartschaftsprozentsatz, höchstens jedoch 3% p.a., wird für die Zeiträume vom Stichtag bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinzugerechnet.“

10. § 28 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Ermittlung der Höhe der Invaliditätsversorgung aus der Ergänzungsrente ist § 24 sinngemäß anzuwenden. Die Invaliditätsversorgung beträgt einschließlich Hinzurechnung jedoch höchstens 100% der Ergänzungsrente.

Besteht zum Zeitpunkt des Eintrittes der Berufsunfähigkeit keine Beitragsleistung zur Ergänzungsrente, wird die Berechnung ausschließlich aufgrund der erworbenen Anwartschaften ohne Hinzurechnung durchgeführt.

Anderenfalls erfolgt zu den durch Beitragsleistungen erworbenen Anwartschaften auf Ergänzungsrente eine Hinzurechnung von Anwartschaften. Die vom Teilnehmer durch Beitragsleistungen erworbenen Anwartschaftsprozentpunkte werden durch die Jahre der Teilnahme am Wohlfahrtsfonds als Niedergelassener Arzt dividiert. Der sich daraus ergebende Anwartschaftsprozentsatz, höchstens jedoch 3% p.a., wird für die Zeiträume vom Stichtag bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinzugerechnet.“

11. § 28 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Berechnung der Zusatzleistung (Individualrente) ist § 26 sinngemäß anzuwenden. Es erfolgt keine Hinzurechnung.“

12. § 31 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt und es entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“ des § 31 Abs. 1 :

„Verstirbt der Teilnehmer nach Vollendung des 60. und vor Vollendung des 65. Lebensjahres ohne dass bereits eine Versorgung zuerkannt ist, ist für die Berechnung eine Invaliditätsversorgung zu Grunde zu legen.“

13. § 31 Abs. 2 entfällt.

14. § 49a Satz 2 lautet:

„Die Regelungen des § 14 Abs. 8 und des § 35 der Satzung beziehen sich ausschließlich auf weibliche Kammerangehörige.“

15. *In § 51 Abs. 4 wird vor dem Wort „Vollversammlung“ das Wort „Erweiterte“ eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:*

„Die Satzungsänderung wurde von der Tiroler Landesregierung mit Bescheid vom 21.12.2007, GZ Vd-SAN-2-1-3/28/Sa, aufsichtsbehördlich genehmigt.“

16. *§ 51 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 4.6.2008 beschlossene Satzungsänderung tritt mit 1.7.2008 in Kraft. Vor dem 1.7.2008 befristet zuerkannte Invaliditätsversorgungen werden bei an die Befristung anschließender Zuerkennung auf Dauer oder Verlängerung der befristeten Zuerkennung unverändert weiter gewährt.“
